



Paragliding Academy Chris Geist GmbH  
Konstanzer 60  
87534 Oberstaufen

Gmund, 17.07.2018 Kla/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ratholz", 87509 Immenstadt/Ratholz**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Paragliding Academy Chris Geist GmbH vom 23.02.2018 die Erlaubnis „Ratholz“ des DHV vom 06.08.2012 wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Ratholz“, 87509 Immenstadt/Ratholz, vom 06.08.2012 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 782 (Starts) und 536, 538 (Landungen), Gemarkung Bühl/Alpsee.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2023** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Paragliding Academy Chris Geist GmbH und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Bahnstrecke muss mit mind. 50m überflogen werden.
2. Keine Starts bei Seitenwind (Leewirkung durch Bäume).
3. Startplatz 2 (Oberer Startplatz) ist nur für fortgeschrittene Schüler geeignet (mind. 10 Höhenflüge).

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 06.08.2012 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Ratholz“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel bis zum 31.12.2017 befristet erteilt.

Mit Schreiben vom 23.02.2018 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Oberallgäu wurde mit Schreiben vom 28.02.2018 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 12.06.2018 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die Erlaubnis wieder auf 5 Jahre befristet erteilt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb



Google

©2010

Sichthöhe 2.34 km

Startplatz Ratholz

Landeplatz Ratholz

Image © 2011 GeoContent  
© 2011 Tele Atlas  
© 2011 Google

47°34'24.05" N 10°07'20.15" O Höhe 1047 m

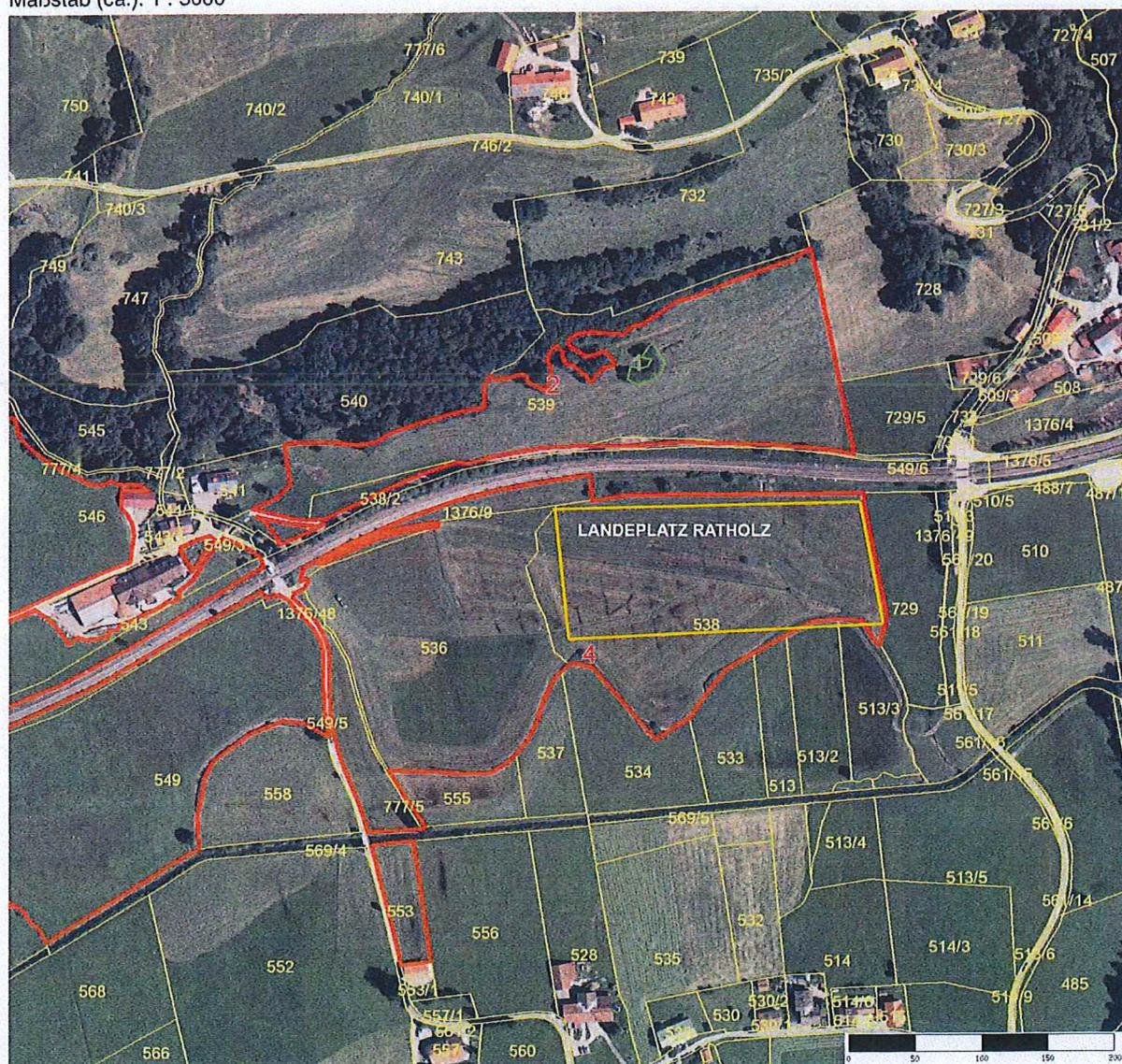
345 m

Bildaufnahmedatum 1/1/2000 2000

Feldstück(e)						Landschaftselement(e)			
Nr.	Name	FID	Fläche (ha, ar)	Erosionsklasse		Nr.	Art	CC	Fläche (m²)
		DEBYLI-		Wasser	Wind				
2	Halde	7973-000090	3,31	2	0	1	Feldgehölz CC	Ja	423
4	Vordere Wies	7973-000092	6,76	0	0				

## Flurkarten mit Markierung

Maßstab (ca.): 1 : 5000



**Feldstücksgrenze:** ——— **LE-Grenze:** ——— **Flurstücksgrenze:** ———

Die Richtigkeit der Abgrenzung aller auf dieser Feldstückskarte ausgewiesenen Feldstücke sowie die Art und die Grenze der Landschaftselemente wird bestätigt.

Datum, Unterschrift

# Flurkarten mit Markierung



START PATHOLZ

